

1. Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

I.

§ 3 wird geändert und lautet wie folgt:

„Die Vereinbarung gilt befristet bis 31.07.2008. Eine Verlängerung für jeweils höchstens weitere zwei Jahre ist einvernehmlich möglich, wenn aufgrund der rechtzeitig vor dem Auslaufen durchgeführten Evaluierung gem. § 11 der Vereinbarung zu erwarten ist, dass die Ziele erreicht werden.“

II.

Die Anlage zur Vereinbarung vom 24.11.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 30.03.2007 wird durch die Anlage zu dieser Zusatzvereinbarung ersetzt.

II.

Die Vereinbarung in der Fassung der 1. Zusatzvereinbarung gilt für alle Verschreibungen, die nach dem 31.07.2007 ausgestellt werden.

Dornbirn, am 20.07.2007

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Dr. Karl Schiemer



Der Obmann:

i.V. Dr. Christoph Jenny

Für die Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Dr. Michael Jonas

Der Präsident:

MR Dr. Peter Wöß

Anlage zur Vereinbarung im Sinne des § 10 der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung

1.) Die Verschreibung der nachfolgend aufgelisteten Heilmittel außerhalb des EKO bedarf gem. § 9 Z 1 der Vereinbarung keiner Bewilligungskommunikation.

a.) inländische Arzneispezialitäten

Bezeichnung	Packungsgröße	Menge
Contractubex-Salbe	20 g	OP I
Emla Pflaster	2 Stk.	OP I
Hilo Comod 0,1 % Augentropfen	10 ml	OP II
Kamillosan Tropfen	500 ml	OP I

b.) ausländische Arzneispezialitäten

Pharma-Zentralnummer	Medikamentenname	AEP €	KKP €	asept. Zubereitung	freie Menge
	Adsorbonac 5 % Augentropfen, 10 ml	6,46	8,85		OP I
	Bicanorm, 100 Filmtabletten	20,46	27,00		OP I
09001633	Calciumacetat Nefro Tabl., 100 St.	8,40	11,50		OP III
09002555	FML Liquifilm Allergan Augentropfen, 5 ml	4,98	6,80		OP II
09003218	Glaunorm Augentropfen, 5 ml	4,28	5,85	+ 2,00	OP II

Achtung: Namensänderung von Natriumhydrogencarbonat auf Bicanorm

2.) Die Verschreibung der nachfolgend aufgelisteten Heilmittel außerhalb des EKO (hinsichtlich lit. c auch solcher aus dem EKO) bedarf gem. § 9 Z 1 der Vereinbarung mit den jeweils aufgelisteten Ausnahmen ebenfalls keiner Bewilligungskommunikation.

a.) Indikationsgruppen

aa) Zytostatika

bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- Adjuvantien,
- Anthroposophika,
- Zubereitung aus Organen und Mikroorganismen
- Phytopharmaka,
- Kinasehemmer.

ab) Tuberkulostatika

bis OP II

insoweit diese Arzneimittel nach aa) und ab) nachweislich in der Ordination des niedergelassenen Verordners appliziert werden.

ac) Desensibilisierungspräparate, aufgrund einer Austestung, insoweit diese Arzneimittel außerhalb einer Krankenanstalt appliziert werden.

bis OP II

b.) Langzeitbewilligungen

Arzneispezialitäten, für die auf Antrag des behandelnden Arztes vom chef/kontroll-ärztlichen Dienst eine Langzeitbewilligung entsprechender Packungsgrößen und -mengen erteilt wurde. Die entsprechenden Rezepte sind durch das Anbringen des Arztstempels auf deren Rückseite zu kennzeichnen.

c.) Preisgrenze

Im Gegensatz zu Pkt. 2. lit. a, b und d bezieht sich die nachstehende Regelung auch auf Heilmittel aus dem EKO, wenn diese

- **dort als bewilligungspflichtig gekennzeichnet sind oder**
- **nicht gem. den dort angegebenen Voraussetzungen verschrieben werden und daher aus diesem Grund bewilligungspflichtig sind.**

ca) In Österreich registrierte Arzneispezialitäten mit einem Kassenpreis bis einschließlich € 5,80 (ohne USt), auch als Bestandteil einer magistralen Zubereitung (Kassenpreis ca. 70% des im Austria Codex ausgewiesenen Apothekenabgabepreises)

bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- reine Vitaminpräparate, auch in Kombination mit Mineralstoffen und Spurenelementen
- Vitaminpräparate als Kombination mit Analgetika
- Prophylaktika
- Impfstoffe
- Kontrazeptiva
- Schüsslersalze
- Magnesiumpräparate

cb) Magistrale Zubereitungen mit einem Gesamtkassenpreis bis einschließlich € 5,80 (ohne USt)

d.) Parenteralia

Parenteral anzuwendende, in Österreich registrierte Arzneyspezialitäten in der kleinsten Verpackungseinheit

bis OP II

Ausnahmen (d.h. jedenfalls Bewilligung erforderlich):

- Diagnostika lt. Austria-Codex (z.B. Thyrogen)
- Hyaluronsäure-Präparate zur intraartikulären Anwendung
- Immunglobuline
- Impfstoffe
- Kontrazeptiva
- Mistelpräparate
- Monoklonale Antikörper
- Papaverin
- Prophylaktika
- Prostaglandine
- Röntgenkontrastmittel
- Seren
- Somatostatin
- Zytokine
- Peripher angreifende Muskelrelaxanzien, sonstige (Gruppe lt. Austria-Codex)
- Kinasehemmer

Die Gesamtvertragspartner kommen überein, dass weitere Ausnahmen von der Kasse einseitig festgelegt werden können, wenn dies im Sinne der Rechtsgrundlagen erforderlich ist. Sie kommen weiters überein, die Aktualität dieser Anlage anlässlich der in der Zielvereinbarung vorgesehenen Evaluierung gemeinsam zu überprüfen.